

Diplomzusatz

1. Angaben zur Person der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikation

| | |
|--------------------|------------|
| 1.1 Familienname | Muster |
| 1.2 Vorname | Peter |
| 1.3 Geburtsdatum | 01.01.1990 |
| 1.4 Matrikelnummer | |

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Titel

KomplementärTherapeutin mit eidgenössischem Diplom
KomplementärTherapeut mit eidgenössischem Diplom

Complementary Therapist
Advanced Federal Diploma of Higher Education

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Ausbildung zur KomplementärTherapeutin / zum KomplementärTherapeuten mit eidg. Diplom

2.3 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation verliehen hat

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern,
www.sbf.admin.ch

2.4 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation durchgeführt hat

Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (Oda KT), Niklaus Konrad-Strasse 26,
CH-4500 Solothurn, www.oda-kt.ch

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Französisch oder Italienisch

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

3.1 Niveau der Qualifikation

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 6

Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 6

Abschluss der höheren Berufsbildung auf Tertiärniveau

Der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung ist ein aus acht Niveaustufen bestehendes Transparenzinstrument.
Vgl. Punkt 8. Informationen zum nationalen Bildungssystem.

3.2 Dauer und Umfang der Ausbildung

Der Umfang und die Dauer der Ausbildung sind nicht reglementiert, das Qualifikationsverfahren ist reglementiert.



Dieser Diplomzusatz stützt sich auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB, SR 412.105.1). Die Vorlage zu diesem Diplomzusatz wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Dieser Diplomzusatz stellt hinreichende Daten zur Verfügung, welche die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Er beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Diplomzusatz ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Der Diplomzusatz ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

3.3 Zulassungsvoraussetzungen

- a) Abschluss auf mindestens Sekundarstufe II oder äquivalent
- b) Branchenzertifikat der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie
- c) mindestens 2 Jahre komplementärtherapeutische Berufspraxis mit einem Arbeitspensum von minimal 50% oder mindestens 3 Jahre mit einem Arbeitspensum von minimal 30%
- d) 36 Stunden Supervision im Zeitraum der deklarierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis bei von der OdA KT zugelassenen Supervisorinnen und Supervisoren

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Qualifikationsart

Eidgenössische Prüfung

4.2 Anforderungen der Qualifikation

KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten unterstützen über interaktive, körper- und prozesszentrierte Arbeitsweisen die Selbstregulierungskräfte beim Menschen.

Dabei wenden sie eine der folgenden Methoden an: Akupressur Therapie, Akupunktmassage-Therapie (APM-Therapie), Alexander Technik, Atemtherapie, Ayurveda-Therapie, Bewegungs- und Körpertherapie, Biodynamik, Craniosacral Therapie, Eutonie, Feldenkrais Therapie, Heileurythmie, Kinesiologie, Polarity, Rebalancing, Reflexzonentherapie, Shiatsu, Strukturelle Integration, Yoga Therapie.

Sie gestalten den Therapieprozess methodenspezifisch mit interaktiv ausgerichteter Berührungs-, Bewegungs-, Atem- und Energiearbeit. Je nach Methode unterstützen sie den ganzheitlichen Genesungsprozess zusätzlich mit der Arbeit in der Gruppe.

4.3 Einzelheiten zur Qualifikation

KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten

- fördern gezielt die Selbstwahrnehmung und verhelfen ihren Klientinnen und Klienten zu nachhaltig wirksamen, ressourcen- und kompetenzorientierten Genesungsprozessen
- reflektieren zusammen mit den Klientinnen und Klienten fortlaufend den Therapieverlauf
- arbeiten je nach Fallkonstellation mit Bezugspersonen und anderen Fachpersonen zusammen
- entwickeln sich fortlaufend fachlich und persönlich weiter und pflegen das eigene Gleichgewicht
- sind in ihrem beruflichen Handeln berufsethischen Grundsätzen verpflichtet
- engagieren sich für den Beruf und vertreten ihn
- engagieren sich für die allgemeine Gesundheitsförderung
- organisieren sich ein interdisziplinäres Netzwerk
- führen die Praxis unternehmerisch nach ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Grundsätzen
- überprüfen regelmässig die Qualität der eigenen Berufsarbeit und treffen Massnahmen zur gezielten Qualitätssicherung und -entwicklung.

4.4 Notenskala und Anmerkungen zur Vergabe von Noten

Das Vorliegen des Diploms weist aus, dass die Qualifikation erworben wurde.

4.5 Gesamtbewertung

Das Vorliegen des Diploms weist aus, dass die Qualifikation erworben wurde.

5. Angaben zum Zweck der Qualifikation

5.1 Zugangsberechtigung zu weiterführenden Qualifikationen*

Die möglichen Ausbildungswege sind unter Punkt 8. „Angaben zum nationalen Bildungssystem“ dargestellt und erläutert.

* Der Entscheid über die Zulassung liegt immer bei der aufnehmenden Institution.

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels "KomplementärTherapeutin/ KomplementärTherapeut mit eidgenössischem Diplom".

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zusätzliche Informationen (einschliesslich einer Beschreibung des nationalen Berufsbildungssystems) finden Sie unter www.sbf.admin.ch, www.berufsberatung.ch sowie

www.oda-kt.ch

7. Beurkundung des Zusatzes

Dieser Diplomzusatz nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

– Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (V-NQR-BB, SR 412.105.1)

– Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten vom 09.09.2015, Berufsnummer: 85541

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Der stellvertretende Direktor

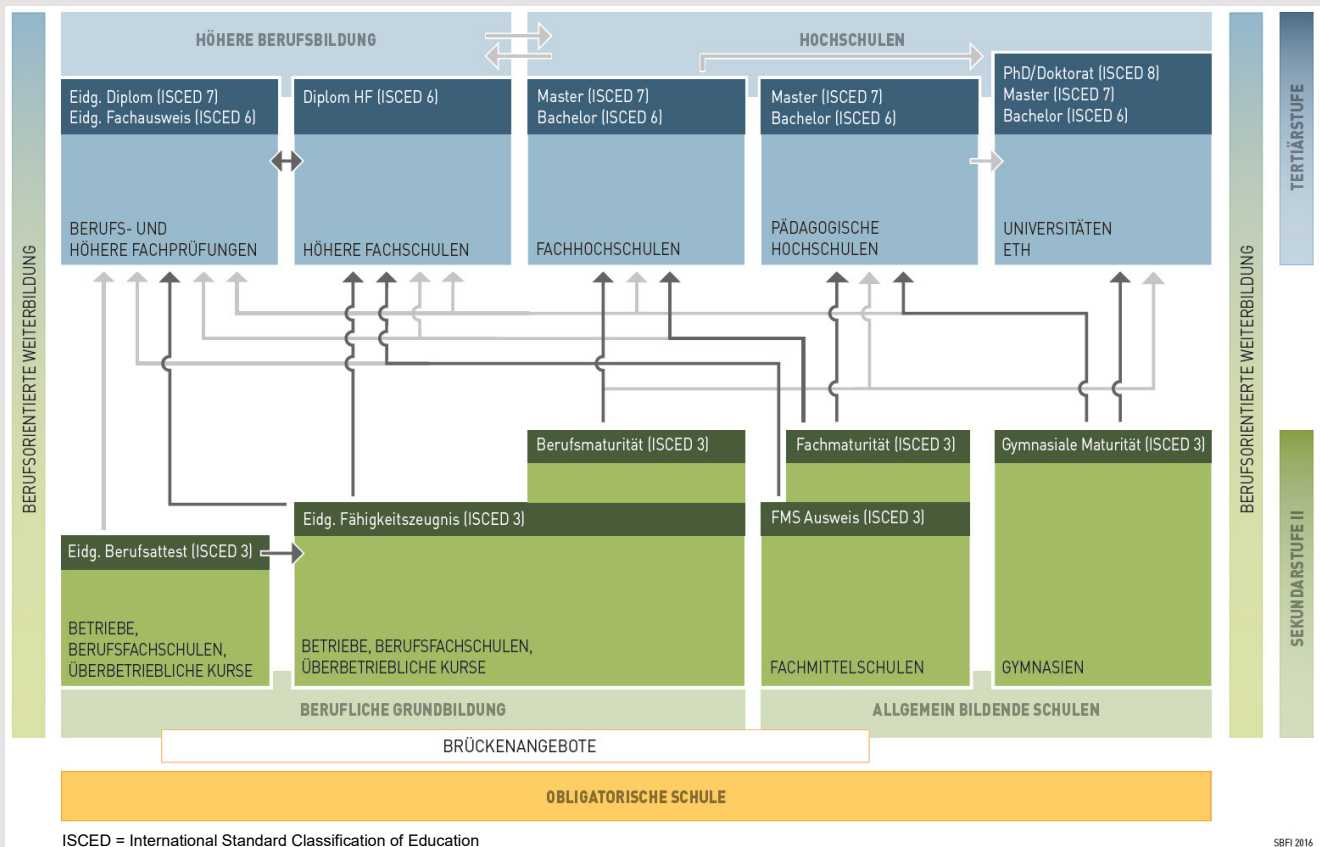


Josef Widmer

Datum der Ausstellung des Diplomzusatzes: 27.08.2019

Ausgestellt durch: Nationale Referenzstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI,
www.sbf.admin.ch

8. Angaben zum nationalen Bildungssystem



Höhere Berufsbildung auf Tertiärstufe

In der Schweiz erfolgt die Ausbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen einer höheren Berufsbildung oder an einer Hochschule. Abschlüsse der höheren Berufsbildung sind eidgenössische Fachausweise, eidgenössische Diplome und eidgenössisch anerkannte Diplome HF. Zugang zum breiten Angebot der höheren Berufsbildung haben Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung, welche über mehrere Jahre qualifizierte Berufspraxis verfügen.

Die Bildungsangebote der höheren Berufsbildung zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus und orientieren sich konsequent an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Die Berufsverbände definieren die Bildungsinhalte und sichern die Qualität des Bildungsganges bzw. der Prüfung. Gefördert werden das anwendungsbezogene Lernen, die rasche Umsetzung neuer Fachkenntnisse und ein hoher Innovationsrhythmus. Die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung sind qualifizierte Fach- und Führungskräfte, die ohne grosse Einarbeitung anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgaben selbstständig durchführen. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung haben häufig Kaderfunktionen inne und führen ihre eigenen Unternehmen.

Berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe II

Die staatlich geregelte berufliche Grundbildung gilt als Regelzubringer für die höhere Berufsbildung. Die berufliche Grundbildung umfasst sowohl drei- oder vierjährige Berufslehren als auch zweijährige Attestlehren. Die berufliche Grundbildung zeichnet sich durch eine konsequente Verknüpfung von Theorie und Berufspraxis aus und bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine eigenständige berufliche Tätigkeit vor. Neben berufsspezifischen Fachkompetenzen werden den Lernenden Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vermittelt. Die berufliche Grundbildung findet üblicherweise an den drei Lernorten (Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) statt, kann aber auch als vollschulisches Angebot absolviert werden. Der direkte Einstieg in den Arbeitsmarkt ist nach bestandem Lehrabschluss üblich.

Schweizerisches Bildungssystem

Die zwei Säulen des schweizerischen Bildungssystems sind allgemein bildende und berufsbildende Ausbildungsgänge. Wechsel zwischen den verschiedenen Bildungsstufen und zwischen der allgemein bildenden schulischen und der Berufsbildung sind jederzeit möglich, erfordern aber zum Teil Zusatzleistungen. Generell ist das schweizerische Bildungssystem durch eine hohe Durchlässigkeit geprägt.

Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR) Berufsbildung

Der NQR Berufsbildung ist ein aus acht Niveaustufen bestehendes Transparenzinstrument. Mit Hilfe des von der EU erarbeiteten Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der als Referenzinstrument dient, vereinfacht der NQR Berufsbildung den Vergleich von Abschlüssen aus verschiedenen Ländern.

Weitere Informationen: www.nqr-berufsbildung.ch